Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Wasserrechtsverfahren nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, § 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 93 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg (Wassergesetz für Baden-Württemberg – WG)

Antrag der Sämann Stein- und Kieswerke GmbH & Co. KG, Bahnhofstr. 21-23 in 75417 Mühlacker, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Stadt Vaihingen/Enz für das Pilotprojekt „Vertiefung der Abbausohle im Steinbruch Illingen mit Ab- bzw. Einleitung des geförderten und vorbehandelten Grund- und Oberflächenwassers in den Glattbach und Verfüllung der Abbaufläche im Grundwasserbereich“ auf den Grundstücken Flst. Nrn. 2985, 2988, 3103, 3110-3114, 3116-3122, 3162, 3164-3172, 3174-3176, 3178-3189 der Gemarkung Illingen, Gemeinde Illingen

Die Sämann Stein- und Kieswerke GmbH & Co. KG betreibt in 75428 Illingen einen Steinbruch zum Abbau von Muschelkalkgestein. Das gewonnene Gestein wird am Standort zu Schotter, Mineralgemisch und weiteren Baustoffen aufbereitet. Mit der zuletzt erteilten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 26.07.2001 (Abbauerweiterung um 4 ha im Bereich der westlichen Hälfte des sogenannten „Nordfeldes“) wurde die Abbautiefe antragsgemäß auf 205 mNN (im Norden) – 210 mNN (im Süden) beschränkt. Obwohl sich mehr als die Hälfte der abbauwürdigen Muschelkalklagerstätte unterhalb des Grundwasserspiegels befindet, wurde damit ein Abbau in den grundwasserführenden Gesteinsschichten zunächst ausgeschlossen. Die übrigen Abbautätigkeiten und Beschränkungen beruhen bzw. beruhten im Wesentlichen auf der „Ausgangsgenehmigung“ vom 16.05.1974 (zulässige Abbautiefe 210 mNN) und bzgl. der Verfüll- und Rekultivierungsmaßnahmen weiterhin auf den Entscheidungen vom 26.07.2001, 16.01.2009 und vom 21.10.2009.
Die immissionsschutzrechtlich genehmigten Abbauflächen sind, soweit wirtschaftlich sinnvoll und technisch möglich, bereits vollständig aufgeschlossen. Flächenhafte Erweiterungsmöglichkeiten bestehen aus diversen Gründen nicht, so dass die Rohstoffversorgung des Werkes Illingen nur noch für eine kurze Zeit gesichert ist.

Vor diesem Hintergrund hat die Sämann Stein- und Kieswerke GmbH & Co KG am 07.05.2024 unter Vorlage von Planunterlagen eine wasserrechtliche Erlaubnis und Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Abbau von Muschelkalkgestein im Grundwasserbereich mit Ab- und Einleitung des geförderten Grund- und Oberflächenwassers in den Glattbach beantragt.
Nach diesem Antrag ist ein Tiefenabbau mit einer räumlichen Ausdehnung auf das sogenannten „Westfeld“ mit einer Fläche von 6,6 ha und einer maximalen Bautiefe von 189 mNN und einer erforderlichen Grundwasserhaltung (Grund- und Niederschlagswasser) mit einer Entnahmemenge von 9 Liter pro Sekunde (l/s) geplant (maximal 10 l/s bei Starkregenereignissen). Das entnommene Wasser, in einer Menge von jährlich ca. 280.000 m³, soll abgeleitet und in einer neu zu errichtenden Sedimentationsanlage vorbehandelt und in weiterer Folge gemeinsam mit dem Niederschlagswasser, das auf dem Solarpark der Sämann Erneuerbare Energien GmbH auftrifft bei Flst. Nr. 6343, Gemarkung Vaihingen, Stadt Vaihingen an der Enz über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken in den Glattbach eingeleitet werden. Dieser Solarpark befindet sich ebenfalls auf dem Steinbruchgelände. Diese Einleitung in den Glattbach ist nicht unmittelbar Gegenstand dieses Verfahrens; hier liegt die Zuständigkeit beim Landratsamt Ludwigsburg.

Der Antrag beinhaltet zudem die Verfüllung der Abbaufläche im Grundwasserbereich.

Da das Vorhaben in der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Vaihingen“ liegt und mit dem geplanten Vorhaben Verbotstatbestände der zu diesem Wasserschutzgebiet gehörenden Verordnung des Landratsamtes Ludwigsburg zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Stadt Vaihingen an der Enz vom 15.02.1993 erfüllt, beinhaltet der Antrag ferner eine Befreiung von diesen Verboten.

Mit diesem Antrag vom 07.05.2023 wurden die vorausgegangenen Anträge vom 14.07.2020 sowie vom 30.03.20**22** (nicht vom 30.03.2023, hier handelt es sich um einen Schreibfehler) zurückgezogen.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um ein Pilotprojekt.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der hier maßgeblichen Fassung vom 18.03.2021 sieht nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vor.
Eine solche Vorprüfung durch das Landratsamt Enzkreis hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch die für den Tiefenabbau erforderliche Grundwasserhaltung (Entnahme von Grundwasser) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind. Das Vorhaben unterliegt somit nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung zur Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 2 UVPG ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die öffentliche Bekanntgabe über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht erfolgte am 01.07.2024 auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter Umweltamt / Landratsamt Enzkreis.

Das Verfahren für die wasserrechtliche Erlaubnis richtet sich nach den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 93 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit den §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG). Das Verfahren für die Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung richtet sich nach § 52 WHG in Verbindung mit §§ 22 Nr. 1 und 40 LVwVfG.

Da es sich bei den beantragten Gewässerbenutzungen (Entnahme von Grundwasser, Einleiten von Stoffen in ein Oberflächengewässer und Einbringen von Stoffen in Gewässer) nicht um Benutzungen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt, ist der Antrag entsprechend § 93 WG öffentlich bekannt zu machen; was hiermit erfolgt.

Der Antrag mit Unterlagen sowie der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung liegen für einen Monat von

Montag, 05.08.2024 bis einschließlich Mittwoch, 04.09.2024

(Auslegungsfrist) bei den folgenden Behörden während der jeweiligen Zeiten des allgemeinen Publikumsverkehrs zur Einsicht aus:

- Gemeindeverwaltung Illingen, Ortszentrum 8, 75428 Illingen, vor dem Zimmer 210
- Stadt Vaihingen an der Enz, Bauverwaltungsamt, Friedrich-Kraut-Str. 40, 71665 Vaihingen an der Enz, 1. Obergeschoss, Planwand
- Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Östliche Karl-Friedrich-Str. 58, 75175 Pforzheim, Zimmer 303

Zusätzlich werden die genannten Unterlagen sowie der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter
Sämann Stein- und Kieswerke GmbH - Vertiefung der Abbausohle beim Steinbruch Illingen / Landratsamt Enzkreis zur Einsichtnahme bereitgestellt (§ 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG).
Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann innerhalb der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen danach, also von

Montag, 05.08.2024 bis einschließlich Mittwoch, 18.09.2024

(Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, bei der Gemeindeverwaltung Illingen oder bei der Stadt Vaihingen an der Enz Einwendungen erheben. Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Es wird gebeten, bei der Erhebung von Einwendungen den Namen und die vollständige Anschrift anzugeben.

Umwelt- und Naturschutzvereinigungen nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) oder Vereinigungen die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, haben zusätzlich die Möglichkeit zu dem Vorhaben innerhalb der genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, bei der Gemeindeverwaltung Illingen oder bei der Stadt Vaihingen an der Enz Stellungnahmen abzugeben.

Die Schriftform der Einwendungen bzw. der Stellungnahmen kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn diese den Anforderungen des § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetzes - LVwVfG) genügt. Auf elektronischem Wege ist das Landratsamt Enzkreis unter der E-Mail-Adresse umweltschutzamt@enzkreis.de, die Gemeindeverwaltung Illingen unter der E-Mail-Adresse gemeinde@illingen-online.de und die Stadt Vaihingen an der Enz unter der E-Mail-Adresse bauleitplanung@vaihingen.de erreichbar.

Mit Ablauf der für die Erhebung von Einwendungen maßgeblichen Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen. Dieser Ausschluss von Einwendungen und Stellungnahmen gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchsverfahren.

Das Landratsamt Enzkreis als für das Verfahren zuständige Wasserbehörde entscheidet nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach Maßgabe des § 93 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen bei den Stellen, bei denen die Unterlagen zur Einsicht ausliegen, innerhalb der für Einwendungen maßgeblichen Frist vorzubringen sind,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem gegebenenfalls noch zu bestimmenden Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

- Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem gegebenenfalls noch zu bestimmenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinsichtlich gleichförmiger Eingaben (z. B. mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten) wird auf die §§ 17, 18 und 19 LVwVfG verwiesen.

Informationen zur Datenverarbeitung in diesem Verfahren sind auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter Sämann Stein- und Kieswerke GmbH - Vertiefung der Abbausohle beim Steinbruch Illingen / Landratsamt Enzkreis einsehbar.

Pforzheim, den 25.07.2024 Landratsamt Enzkreis, Umweltamt